

**Satzung der Angliederungsgenossenschaft Beilstein
vom 01.03.2012**

§ 1

Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

(1) Die Genossenschaft führt den Namen „Angliederungsgenossenschaft Beilstein“. Sie hat ihren Sitz in Beilstein. Die Genossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Aufsichtsbehörde ist die untere Jagdbehörde (nach § 11 Abs. 2 Satz 3 des Landesjagdgesetzes Rheinland-Pfalz vom 09.07.2010).

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Der Angliederungsgenossenschaft gehören alle Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer der dem Eigenjagdbezirk der Ortsgemeinde Beilstein angegliederten Grundflächen nach Maßgabe des Grundflächenverzeichnisses an (Mitglieder). Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht, sind nicht Mitglieder der Angliederungsgenossenschaft.

(2) Die Mitglieder haben vor erstmaliger Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung des Grundflächenverzeichnisses erforderlichen Unterlagen (z.B. Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Änderungen der Eigentumsverhältnisse sind unverzüglich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft in der Angliederungsgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Angliederungsgenossenschaft vereinbart mit der Inhaberin oder dem Inhaber des Eigenjagdbezirkes den Jagdpachtzins und verteilt den Reinerlös auf die Mitglieder. Sie kann zugunsten der Mitglieder weitere Vereinbarungen mit der Inhaberin oder dem Inhaber des Eigenjagdbezirkes treffen.

(2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern eine Umlage nach dem Verhältnis der Flächengröße der angegliederten Grundstücke erheben.

§ 4

Organe

Organe der Angliederungsgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung
2. die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher.

§ 5

(Angliederungs-)Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und der vertretenen Mitglieder.

(2) In der Regel soll einmal jährlich eine Genossenschaftsversammlung der Mitglieder stattfinden. Außerordentliche Genossenschaftsversammlungen sind von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. Alle Genossenschaftsversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 14) einzuberufen.

(3) Die Genossenschaftsversammlung kann unter Beachtung des § 6 beschließen, einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.

(4) Über den wesentlichen Verlauf einer Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens zu enthalten hat:

1. die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder,
2. die Angabe der von den anwesenden und vertretenen Mitgliedern in die Genossenschaftsversammlung eingebrachten Grundfläche,
3. die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.

(5) Die von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher unterzeichnete Niederschrift ist zwei Wochen lang zur Einsicht durch die Mitglieder auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 6

Aufgaben der (Angliederungs-)Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt über:

1. die Vereinbarung eines angemessenen Jagdpachtzinses mit der Inhaberin oder dem Inhaber des Eigenjagdbezirks, sofern diese Aufgabe nicht der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher übertragen ist oder ihr oder ihm obliegt,
2. die Erhebung und Verwendung von Umlagen (§ 3 Abs. 2),
3. die Wahl der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers,
4. die Entlastung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers,
5. Erlass und Änderung der Satzung,
6. die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Angliederungsgenossenschaft auf die Gemeinde nach § 11 Abs. 7 LJG.

§ 7

Vertretung von Mitgliedern in der (Angliederungs-)Genossenschaftsversammlung

Mitglieder können sich von jeder volljährigen natürlichen Person aufgrund schriftlicher Vollmacht in der Genossenschaftsversammlung vertreten lassen. Eine Aufteilung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 8

Beschlussfassung und Stimmrecht

- (1) Für das Zustandekommen eines Beschlusses gilt sinngemäß § 11 Abs. 4 LJG.
- (2) Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthandeigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.
- (3) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, es sei denn, die Genossenschaftsversammlung beschließt, im Einzelfall eine geheime Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln vorzunehmen. Die geheime Abstimmung kann von jedem Mitglied bei der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher beantragt werden. Bei der Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit mit. Stimmzettel, aus denen der Wille der Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Bei der Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln erhält jedes Mitglied einen Stimmzettel, auf dem die Flächengröße vermerkt wird. Für vertretene Mitglieder werden ebenfalls Stimmzettel an die Vertreterin oder den Vertreter ausgegeben, auf denen die jeweilige Flächengröße anzugeben ist. Die Stimmzettel werden durch zwei zur Geheimhaltung verpflichtete Mitglieder ausgezählt und anschließend versiegelt.

§ 9

Amtszeit und Wahl der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers

- (1) Die Amtszeit der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers beträgt fünf Jahre; sie beginnt an dem auf die Wahl folgenden 1. April. Bis zum Beginn der Amtszeit der neuen Jagdvorsteherin oder des neuen Jagdvorstehers nimmt die bisherige Jagdvorsteherin oder der bisherige Jagdvorsteher die Aufgaben nach § 10 wahr.
- (2) Wählbar ist jedes Mitglied, sowie bei juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts deren gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter, soweit sie volljährig sind und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, die Wählbarkeit und das Stimmrecht im Sinne des § 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuches besitzen.
- (3) Für die Jagdvorsteherin oder den Jagdvorsteher kann eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden.

§ 10

Aufgaben der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers

- (1) Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher vertritt die Angliederungsgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher ist an die rechtmäßigen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden.
- (2) Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher hat insbesondere
1. das Verzeichnis der Mitglieder mit Angabe der jeweiligen Grundstücksfläche zu führen,
 2. die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und auszuführen,

3. die Genossenschaftsversammlung einzuberufen, zu eröffnen, zu leiten und zu schließen, sowie das Ordnungs- und Hausrecht auszuüben,
4. die Neuwahl der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers vorzubereiten,
5. Bekanntmachungen vorzunehmen; die Bekanntmachung der genehmigten, angezeigten oder geänderten Satzung ist öffentlich auszulegen; dabei sind die Genehmigung oder die Anzeige sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen,
6. die Kassengeschäfte zu führen,
7. den Schriftwechsel zu führen und die gefassten Beschlüsse zu protokollieren, sofern von der Genossenschaftsversammlung keine andere schriftführende Person gewählt ist.

§ 11

Anteil an Nutzungen und Lasten

Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.

§ 12

Auszahlung des Pachtzinses

Der Pachtzins für die Jagdnutzung ist von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher an die Mitglieder auszuführen, sofern dieser an die Angliederungsgenossenschaft gezahlt wird.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 14

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Angliederungsgenossenschaft erfolgen im Stadt- und Landboten, Aktuelles aus dem Ferienland Cochem.

Vorstehende Satzung ist von der Genossenschaftsversammlung am 01.03.2012 in Beilstein beschlossen worden.

§ 15
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Angliederungsgenossenschaft Beilstein vom 24.01.1960 außer Kraft.

Eugen Herrmann
Jagdvorsteher

Angezeigt/ genehmigt: Cochem, den _____

(Dienstsiegel)

(Unterschrift der unteren Jagdbehörde)